

Beitragsordnung der Narrenzunft Vollmaringen e.V.

Mitglied im Närrischen Freundschaftsring Neckar Gäu



Die Mitgliederversammlung der Narrenzunft Vollmaringen e.V. hat am 29. September 2018 folgende **Beitragsordnung** beschlossen:

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus durch Bankeinzug erhoben.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zum 01.04. oder zum ersten darauffolgenden Werktag eines jeden Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:
 - I) Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
26,00€
 - II) Für Single mit Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
33,50€
 - III) Familienbeitrag: 2 Erwachsene mit Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
46,50€
 - IV) Kinder von 16 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
15,50€
 - V) Passive Mitglieder
15,50€
 - VI) Passiver Familienbeitrag: 2 Erwachsene mit Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
35,00€
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Kündigung

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann zum 31.03. jedes Jahres erfolgen. Sie muss gegenüber dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich erklärt werden.

c) durch Ausschluss

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Ausschuss ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden. Der Ausschluss ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz Aufforderung bis 31.03. des Folgejahres seiner Beitragszahlung nicht nachgekommen ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

7. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden.
Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.